



SATZUNG

IBWF

Das Netzwerk für Mittelstandsberater

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen IBWF Institut für Betriebsberatung, Wirtschaftsförderung und -forschung e.V., im folgenden IBWF genannt.

§ 2

Der Sitz des IBWF ist Berlin. Bundesgeschäftsstelle des IBWF ist Berlin.

§ 3

Das IBWF ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 19638 eingetragen.

II. Zweck, Aufgaben und Ziele

§ 4

Das IBWF ist ein fachübergreifender Verband für beratende Berufe wie Unternehmensberater, IT-Berater, beratende Ingenieure, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte und hat nachstehende Ziele:

- a) Die Interessenvertretung der vorgenannten Beraterinnen und Berater gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung und allen übrigen gesellschaftlichen Gruppen;
- b) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den im IBWF vertretenen Beraterinnen und Beratern;
- c) die Förderung der fachlichen Weiterbildung der im IBWF vertretenen Berufsgruppen, ihrer Mitarbeiter und des Beraternetzwerkes;
- d) die Entwicklung und Koordination eines Beraternetzwerkes;
- e) Existenzgründern, Gewerbetreibenden, Angehörigen freier Berufe, Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern von Banken, Verbänden und sonstigen an einer Beratung interessierten Personen und Institutionen auf Anfrage unentgeltlich geeignete Berater zu benennen, die ihre Qualifikation dem IBWF gegenüber nachgewiesen haben;
- f) vornehmlich für Klein- und Mittelbetriebe und Angehörige freier Berufe, Wirkungen und Möglichkeiten wirtschaftsfördernder Maßnahmen privater und öffentlicher Institutionen zu erforschen und die Ergebnisse für die genannten Personenkreise nutzbar zu machen; im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung interne und externe Effekte mittelstandserheblicher Einflussfaktoren und Entwicklungstendenzen zu erforschen und nach adäquaten Lösungsmöglichkeiten zu suchen;
- g) zur Erfüllung dieser Ziele kann das IBWF Vertreter der Wissenschaft heranziehen, wissenschaftliche Arbeiten vergeben, mit Verbänden, Instituten und anderen Einrichtungen der Wirtschaft zusammenarbeiten sowie Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung fördern.

§ 5

Das IBWF ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen gerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der IBWF-Ziele ausgegeben, sofern sie nicht nach

Maßgabe einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendigen Rücklagen zugeführt werden müssen. Überschüsse werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied im IBWF können Angehörige der beratenden Berufe, insbesondere Unternehmensberater, IT-Berater, beratende Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie Beratungsgesellschaften der vorgenannten Berufsgruppen gleich welcher Rechtsform werden, soweit diese als rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Berater tätig sind.

Berater, die rechtlich und wirtschaftlich abhängig tätig sind oder das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als Mitgliedsanwärter dem Verband beitreten.

Der Antrag auf Beitritt wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, besteht kein Einspruchsrecht. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Vereine oder Verbände, deren Mitglieder einer oder mehrerer der o.a. Berufsgruppen angehören, können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Das gleiche gilt für andere Institutionen, die Ziele des IBWF fördern wollen.

§ 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des neuen Mitglieds durch den Vorstand. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem IBWF, durch Austritt oder durch Streichung von der Mitgliederliste und bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Ausschluss, Austritt oder Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 8

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle des IBWF gekündigt wird.

Eine Kündigung ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Zwecken des IBWF grob zuwiderhandelt, sein Ansehen schädigt oder seine Qualifikation nicht mehr den Qualitätsrichtlinien des IBWF genügt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn er seiner Verpflichtung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Dem Mitglied wird frühestens 2 Monate nach Fälligkeit eine weitere Nachfrist von einem Monat gesetzt mit der Androhung, dass im Falle der Nichtzahlung nach Fristablauf das Ruhen der Mitgliedschaft eintritt. Die Nachfristsetzung und die Verfügung über das Ruhen der Mitgliedschaft werden dem säumigen Mitglied schriftlich bekannt gemacht. Darüber hinaus wird zusätzlich zum rückständigen Mitgliedsbeitrag der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Das Ende des

Ruhens tritt ein, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dies wird dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht.

§ 9

Ist auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zugleich mit der Mitgliedschaft im IBWF die Mitgliedschaft in einem weiteren Verband begründet worden, so erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im IBWF gleichzeitig auch die Mitgliedschaft in diesem.

§ 10

Der Vorstand kann vor dem Ausschlussverfahren eine Mediation vorschlagen. Die Durchführung eines Mediationsverfahrens bedarf der Zustimmung des Mitgliedes innerhalb eines Monats ab Zustellung des Mediationsantrages. Die Mediation wird von einem Mitglied des IBWF-Bundesarbeitskreises "Mediation und Konfliktmanagement" durchgeführt, welches einvernehmlich von beiden Parteien bestimmt wird. Bei Verweigerung der Zustimmung zur Mediation oder Scheitern der Mediation entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbescheides, die Anrufung der Schiedskommission zulässig, die in einer Sitzung über den Ausschluss entscheidet. Die Anrufung ist schriftlich zu begründen. Bis dahin ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Institutsämter dürfen nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Schiedskommission sowie die zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von vier Jahren durch Beschluss gewählt. Der Schiedskommission soll jeweils ein Vertreter der im IBWF organisierten Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Steuerberater / Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater angehören.

IV. Mitgliedsbeiträge

§ 11

Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.

V. Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

§ 12

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung einen Haushaltsplan auf.

§ 14

Der Jahresabschluss ist entsprechend gesetzlicher Bestimmungen bis zum 30.04. des Folgejahres aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre.

VI. Organe

§ 15

Organe des IBWF sind die Versammlung der Mitglieder gemäß § 6 der Satzung, der Vorstand und die Schiedskommission.

§ 15 a

- 1) Auf Vorschlag des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung ein(e) Ehrenpräsident(in) ernannt werden. Als Ehrenpräsident(in) soll nur eine Persönlichkeit ernannt werden, die durch außergewöhnlichen Einsatz sich um das IBWF verdient gemacht hat und dadurch, auch ohne organgemäße Stellung, der Repräsentanz des IBWF nach außen dient.
- 2) Der / die Ehrenpräsident/in hat das Recht, an allen Sitzungen des Verbandes und seiner Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Der / die Ehrenpräsident/in ist von der Beitragszahlung befreit.

VII. Mitgliederversammlung

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des IBWF. Sie wird mindestens alle zwei Jahre, bei Dringlichkeit und Bedarf häufiger einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes, mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin.

§ 17

Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder 20 % der Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss die gewünschte Tagesordnung behandeln.

§ 18

Die Mitgliederversammlung ist nur für die in dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig. Außer den an anderer Stelle genannten Angelegenheiten sind dies:

- a) Satzungsänderung
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes

- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- a) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Ernennung von Ehrenpräsidenten(innen)
- d) Wahl einer Schiedskommission
- e) Auflösung des IBWF

§ 19

Bei der Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung zugewiesenen Beschlussgegenstände hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Auflösung des IBWF ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder notwendig. Dieses Votum kann von Mitgliedern, die an ihrem Erscheinen gehindert sind, auch schriftlich abgegeben werden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht schon deshalb anfechtbar, weil Mitglieder mit abgestimmt haben, deren Mitgliedsrechte ruhen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

VIII. Vorstand

§ 20

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Präsidium) sowie mindestens zwei und höchstens sechs weiteren natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Beraternetzwerk, gemäß § 24 angehören.

Der Präsident muss dem Berufsstand des Unternehmensberaters angehören; der Vizepräsident muss entweder Rechtsanwalt oder Steuerberater / Wirtschaftsprüfer sein. Im Gesamtvorstand müssen alle drei Berufsgruppen des IBWF vertreten sein.

§ 21

Dem Vorstand obliegt die Leitung des IBWF. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das IBWF wird durch ein Mitglied des Präsidiums gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes für die Geschäftsführung des Verbandes eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 23

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder ist es nicht nur vorübergehend an seiner Mitarbeit im Vorstand gehindert, so findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. Die Nachwahl kann bis zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden.

IX. Beraternetzwerk

§ 24

Das IBWF stellt der mittelständischen Wirtschaft und ihren Verbänden qualifizierte, insbesondere in der Beratung mittelständischer Unternehmen erfahrene Berater zur Verfügung. Das IBWF benennt deshalb als Mitglieder seines Beraternetzwerks nur solche Berater, die sich einem Qualitätssicherungsverfahren unterziehen. Die Festlegung der Qualifizierungsrichtlinien und die Durchführung des Qualitätssicherungsverfahrens obliegt dem Vorstand. Dieser soll sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

Unternehmensberater:

solange keine staatliche Eignungsprüfung den Zugang zu dieser Berufsgruppe regelt:

- Studium oder vergleichbare fachliche Ausbildung und Berufserfahrung
- Mindestens fünf Jahre Tätigkeit als Unternehmensberater, davon drei Jahre als selbständiger Berater
- Nachweis der fachlichen Qualifikation und Erfahrung in der Beratung mittelständischer Unternehmen durch Arbeitsproben und Teilnahme an einem Audit vor einer Aufnahmekommission des IBWF

Rechtsanwälte und Steuerberater/Wirtschaftsprüfer:

- Mindestens dreijährige Berufszugehörigkeit nach Erlangung der Zulassung
- Erfahrung in der Beratung mittelständischer Unternehmen
- Tätigkeitsschwerpunkte in mittelstandsrelevanten Sachgebieten

§ 25

Arbeitskreise auf Bundesebene können bei entsprechendem Bedarf für wichtige Themenstellungen durch die zertifizierten Mitglieder des Beraternetzwerks gebildet werden. Die Entscheidung der Bildung eines Arbeitskreises und die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgen durch den IBWF-Vorstand.

Mitglieder des Arbeitskreises dürfen keine Rechtsgeschäfte im Namen des Arbeitskreises tätigen.

Der Arbeitskreis kann in Abstimmung mit dem IBWF-Vorstand beschließen, sich um Mitglieder zu ergänzen, die aufgrund ihrer Berufe nicht IBWF-Mitglieder sein können, aber wesentlich zur Meinungsbildung im Arbeitskreis beitragen können.

Jeder Arbeitskreis regelt seine Zusammenarbeit in einer Arbeitskreissatzung (Statuten), die mindestens die folgenden Punkte enthalten soll:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Grundsätze und Ziele
- § 4 Mitgliedschaft im Arbeitskreis
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Arbeitskreises
- § 6 Sitzungen
- § 7 Organe
- § 8 Wahlen und Amtszeit
- § 9 Rechte und Pflichten der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Inkrafttreten

Ziel und Zweck:

- Die Arbeitskreise sollen der Intensivierung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder, der Förderungen der fachübergreifenden Zusammenarbeit, der Bündelung und Weiterentwicklung von Expertenwissen in wichtigen Themenstellungen dienen.
- Das Expertenwissen soll Unternehmen stärken, IBWF-Veranstaltungen bereichern und den BVMW zur Stärkung seiner themenbezogenen Projekte dienen.
- Der Arbeitskreis darf nicht zur Selbstdarstellung eines einzelnen Arbeitskreis-Mitgliedes im Außenverhältnis genutzt werden.
- Eine sinnvolle Vernetzung der Arbeitskreise bei bestimmten Themenschwerpunkten ist anzustreben.

Rechenschaft:

- Die Vorsitzenden der Arbeitskreise erteilen mindestens 2-mal im Jahr einen schriftlichen Ergebnisbericht an den Präsidenten des IBWF.
- Die Termine legt der Präsident fest.
- In den Mitgliederversammlungen des IBWF berichten die Vorsitzenden der Arbeitskreise über die Aktivitäten und Ergebnisse Ihrer Arbeitskreise.

X. Schlussbestimmungen

§ 26

Bei der Auflösung des IBWF fällt das Institutsvermögen nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine Organisation, die den steuerbegünstigten Zweck der Wirtschaftsförderung und -forschung fördert. Der Vorstand kann ermächtigt werden, eine solche Organisation zu bestimmen.